

## **Anlage 3 zu SV-10-1016**

### **Haushaltsdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Datenquelle: Angaben der Kommunen)**

#### **Vorbemerkung:**

Mit Schreiben vom 18.08.2023 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 KrO NRW (= Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlage) beteiligt. Mit diesem Schreiben wurden die Kommunen unter Hinweis auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. Urteil BVerwG vom 31.01.2013, Az.: 8 C 1.12) ebenfalls darum gebeten, bis zum 29.09.2023 ihre Finanzbedarfe darzulegen, um eine Abwägung im Rahmen der Festsetzung der Kreisumlage zu ermöglichen. Hierzu wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der in seinen wesentlichen Teilen im Haushaltsjahr 2018 mit den Kommunen abgestimmt wurde.

Bis zum Redaktionsschluss (06.10.2023) lagen die in den Tabellen der Anlage 3 eingetragenen Haushaltsdaten der Jahre 2020 - 2027 vor. Sofern bis zum 16.10.2023 noch Daten nachgeliefert werden sollten, werden diese erforderlichenfalls mit einem gesonderten Informationsschreiben an die Mitglieder des Kreistages übersandt.

Im Fall der Nichtvorlage der Haushaltsdaten kann und wird nicht der Schluss gezogen, dass die betreffende Kommune strukturell und dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, noch eigenständig freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. v. g. Urteil, Rd.Nr. 41).